

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
"Schul- und Sportzentrum" der Gemeinde
Westerkappeln

Aufstellungsbeschluß und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat in seiner Sitzung am die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Schul- und Sportzentrum" beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung ist im Plan geometrisch eindeutig festgesetzt.

Einordnung in übergeordnete Planungen

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilschnitt Zentrales Münsterland - ist der Änderungsbereich als Wohnsiedlungsbereich mit niedriger Siedlungsdichte dargestellt. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als "Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen - sportlichen bzw. sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" sowie als "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz" dargestellt. Die mit der Änderung dieses Bebauungsplanes eingeleitete Verkleinerung der Grünfläche/Sportplatz zugunsten der Fläche für den Gemeinbedarf wird im Hinblick darauf, daß es sich insgesamt um einen Bereich handelt, dessen Anlagen und Einrichtungen der Allgemeinheit dienen, als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen.

Diese Verschiebung zugunsten der Fläche für den Gemeinbedarf wird im Rahmen einer späteren Änderung des Flächennutzungsplanes mit dargestellt.

Planungsanlaß / Planungskonzept / Erschließung

Um den Bedarf an Kindergartenplätzen für die Gemeinde Westerkappeln decken zu können, ist die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten zwingend erforderlich. Darüber hinaus wird im Rahmen dieser Änderung östlich der vorhandenen Sporthalle eine Fläche für sozialen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt. Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens sowie die Errichtung von Einrichtungen zur Unterbringung Asylsuchender zu schaffen. Städtebauliches Ziel ist dabei, die zwingend erforderlichen Einrichtungen für den Gemeinbedarf im Bereich bereits vorhandener Gemeinbedarfseinrichtungen in unmittelbarer Nähe zum Ortskern zu konzentrieren.

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Straße "Königsteich".

Ver- und Entsorgung, Altlasten / Altstandorte

Die Versorgung des Plangebietes (Gas, Wasser, Elektrizität) wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt. Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. § 48 LWG sowie § 40 BauO NW beachtet.

...

Neuzuverlegende Wasserleitungen werden so dimensioniert, daß eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung steht. Hydranten werden in ausreichenden Abständen angeordnet. Feuerwehrzufahrten werden nach VV BauO NW angelegt. Die anfallenden Abwässer werden über das Kanalisationsnetz der örtlichen Kläranlage zugeführt. Die anfallenden Abfallstoffe werden ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Standorten Depotcontainer zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Aus Gründen der notwendigen Flexibilität wird jedoch auf die Festsetzung entsprechender Standorte im Bebauungsplan verzichtet. Altlasten, Altablagerungen oder Altstandorte sind für den Änderungsbereich nicht bekannt.

Aufgestellt: im April 1992

Kreis Steinfurt
Der Oberkreisdirektor
- Planungsamt -
Im Auftrag

Spätlek

Gemeinde Westerkappeln
Der Gemeindedirektor

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird bescheinigt, daß die vorstehende Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Schul- und Sportzentrum" in der Zeit vom 23.11.1992 bis einschließlich 23.12.1992 bei der Gemeindeverwaltung Westerkappeln öffentlich ausgelegen hat.

Westerkappeln, 24.03.1993

Gemeinde Westerkappeln
Der Gemeindedirektor

Wermeyer